

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MF Baumaschinen GmbH

Teil 1 - Vermietung von Baumaschinen -

Stand: Dezember 2019

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Vermietbedingungen (AVB) gelten zugunsten und zulasten des Mieters und des berechtigten Fahrers oder Bedieners.

2. Sofern in diesen AVB nichts geregelt ist sind die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung (AHB)-HAA100607/09, Besondere Bedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung für Bauwirtschaft (HA Bauwirtschaft)-HAA200207/17, und die Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung (ABMG 2011) des jeweiligen Versicherers der Vermieterin, entsprechend anzuwenden. Die Versicherungsbedingungen können bei der Vermieterin eingesehen werden.

3. Mietsachen sind Kraftfahrzeuge einschließlich Arbeitsmaschinen gemäß der Besonderen Bedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung für Bauwirtschaft (HA Bauwirtschaft) und fahrbare und transportable Geräte gemäß der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung (ABMG 2011).

4. Die AVB der Vermieterin gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die Vermieterin in Kenntnis der AGB des Mieters die Vermietung an ihn vorbehaltlos ausführen.

5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Mieters in Bezug auf den Vertrag (zB Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, dh in Schrift- oder Textform (zB Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

8. Die MF Baumaschinen GmbH nimmt an dem Verfahren zur alternativen Streitbeilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten der europäischen Kommission unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> nicht teil.

II. Zustand der Mietsache, Reparaturen, Kraftstoffregelung, Betriebsmittel

1. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu prüfen, ob sich die Mietsache in einem verkehrssicheren Zustand befindet und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln, insbesondere die regelmäßige Prüfung des ausreichenden Motorölstandes, fällige Inspektionen, zu beachten. Er verpflichtet sich die Mietsache fachgerecht und pfleglich zu behandeln, und die Mietsache ordnungsgemäß zu verschließen. Die Fahrzeuge der Vermieterin sind Nichttraucherfahrzeuge.

2. Während der Mietdauer sind Mieter und Fahrer oder Bediener verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Mietsache in dem Zustand bei Übergabe zu erhalten.

Wird während der Mietdauer eine allgemeine Reparatur oder eine Reparatur zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges oder eine vorgeschriebene Inspektion notwendig, wird diese durch die Vermieterin durchgeführt oder von der Vermieterin wird ein Dritter beauftragt.

Bei vom Mieter nicht zu vertretender Zerstörung oder Beschädigung der Mietsache ist die Vermieterin berechtigt dem Mieter eine gleichwertige Mietsache zu stellen.

Der Mieter ist nicht berechtigt, Veränderungen an der Mietsache vorzunehmen.

3. Dem Mieter wird ein Fahrzeug mit vollem Kraftstofftank übergeben, sofern im Mietvertragsformular nicht anders vereinbart. Der Mieter hat das Fahrzeug bei Beendigung des Mietverhältnisses ebenfalls mit einem vollen Kraftstofftank zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht vollständig betankt zurückgegeben, wird die Vermieterin dem Mieter für die Betankung des Fahrzeugs den vereinbarten Kraftstoffpreis pro Liter Kraftstoff in Rechnung stellen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass für die Betankung keine oder niedrigere Kosten angefallen sind.

4. Bei Mietverhältnissen mit einer Dauer von mehr als 27 Tagen hat der Mieter die Kosten bis zu einer Höhe von 1/12 der jeweiligen Monatsmiete (netto) zu tragen, die für die Beschaffung von Nachfüllflüssigkeiten (wie Motoröl, Scheibenreiniger, Scheiben- und Kühlerfrostschutzmittel, etc.) anfallen, falls während der Mietzeit ein Nachfüllen dieser Flüssigkeiten notwendig wird.

III. Übergabe der Mietsache, berechtigte Fahrer, fristlose Kündigung

1. Der Mieter muss bei Übergabe eines Fahrzeugs eine zur Führung des Fahrzeugs erforderliche, im Inland gültige Fahrerlaubnis und ein Identitätsdokument vorlegen.

2. Ein Fahrzeug darf nur von dem Mieter geführt werden. Bei Unternehmen mit mehreren Mitarbeitern sind nur die im Mietvertrag angegebenen Fahrer berechtigt das Fahrzeug zu führen. Bei Fahrzeugabholung ist die Vorlage des originalen Führerscheines etwaiger zusätzlicher Fahrer notwendig.

3. Der Bediener der Mietsache oder der Fahrzeugführer muss mit dem Umgang der Mietsache vertraut sein.

4. Unternehmen haben eigenständig mit allen erforderlichen Mitteln zu prüfen, ob sich der berechtigte Fahrer im Besitz einer noch gültigen deutschen Fahrerlaubnis befindet.

5. Der Mieter hat das Handeln des Fahrers wie eigenes Handeln zu vertreten.

6. Zuwiderhandlungen gegen eine oder Nichterfüllung einer der Bestimmungen gemäß den vorstehenden Ziffern 1., 2., 3., 4. berechtigen die Vermieterin zu einer außerordentlichen, fristlosen Kündigung des Mietvertrages. Ersatzansprüche des Mieters sind in einem solchen Falle ausgeschlossen. Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der der Vermieterin wegen der Verletzung einer der Bestimmungen gemäß den vorstehenden Ziffern 1., 2., 3., 4. entsteht, bleibt unberührt.

IV. Fahrzeugnutzung, fristlose Kündigung

1. Ein zulassungs- und versicherungspflichtiges Fahrzeug darf grundsätzlich nur im öffentlichen Straßenverkehr und bestimmungsgemäß genutzt werden sofern im Mietvertrag nicht anders vereinbart.

Ein nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtiges Fahrzeug darf nur bestimmungsgemäß genutzt werden.

Es sind die für den jeweiligen Einsatz geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, notwendige Beförderungs- und Begleitpapiere mitzuführen und im Rahmen der dafür maßgeblichen Vorschriften Fahrtschreiber und Mautsystems einzusetzen.

Ein Fahrzeug darf nicht genutzt werden

- a) zur Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ohne vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörde,
- b) zu motorsportlichen Zwecken,
- c) für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstraining, und Fahrschulfahrten,
- d) zur gewerblichen Personenbeförderung,
- e) zur Weitervermietung,
- f) zur Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind,
- g) zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen.

2. Der Mieter ist verpflichtet das Ladungsgut ordnungsgemäß zu sichern.

3. Eine Auslandsnutzung von Mietfahrzeugen ist untersagt. Eine gesonderte Vereinbarung kann im Mietvertrag getroffen werden.

4. Zuwiderhandlungen gegen eine oder Nichterfüllung einer der Bestimmungen gemäß den vorstehenden Ziffern 1., 2., 3. berechtigen die Vermieterin zu einer außerordentlichen, fristlosen Kündigung des Mietvertrages. Ersatzansprüche des Mieters sind in einem solchen Falle ausgeschlossen. Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der der Vermieterin wegen der Verletzung einer der Bestimmungen gemäß den vorstehenden Ziffern 1., 2., 3. entsteht, bleibt unberührt.

V. Mietpreis, weitere Kosten

1. Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Mietpreise, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Mietpreis ergibt sich aus der Baumaschinen-Mietpreisliste der Vermieterin. Die gültige Preisliste liegt aus. Die Mietpreise sind Tagespreise für die Vermietung und Nutzung bei Mietsachen mit Betriebsstundenwerk für 8 Betriebsstunden; weitere Betriebsstunden werden von der Vermieterin zusätzlich berechnet. Bei den übrigen Mietsachen bezieht sich der Tagespreis auf die Vermietung und Nutzung von höchstens 24 Stunden.

2. Für Zustellungen und Abholungen werden die dafür vereinbarten Zustell- bzw. Abholgebühren zuzüglich der Kosten für Betanken und Kraftstoff und Reinigungskosten gemäß der bei Anmietung gültigen Preisliste berechnet. Die gültige Preisliste liegt aus.

3. Sonderpreise und Preisnachlässe gelten nur für den Fall der fristgerechten Zahlung.

4. Die Aufrechnung gegenüber Forderungen der Vermieterin ist dem Mieter nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters möglich.

VI. Fälligkeit, Zahlungsbedingungen, Kautions, fristlose Kündigung

1. Die Miete zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte und zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe ist für die vereinbarte Mietdauer in voller Höhe zu leisten. Erstattungen bei verspäteter Fahrzeugabholung oder vorzeitiger Fahrzeugrückgabe erfolgen nicht. Die Miete ist zu Beginn der Mietdauer fällig.

Beträgt die Mietdauer mehr als 27 Tage, so ist die Miete in Zeitabschnitten von 28 Tagen zu entrichten. Die Miete ist zu Beginn des Zeitabschnitts fällig. Endet die Mietdauer vor Ablauf eines weiteren Zeitabschnittes von 28 Tagen, so ist der seit der letzten Abrechnung verbleibende Rechnungsbetrag im Zeitpunkt der Beendigung der Mietzeit zu entrichten.

2. Der Mieter ist verpflichtet, bei Beginn der Mietzeit für die Erfüllung seiner Pflichten als Sicherheit eine Geldsumme in Höhe des Dreifachen der vereinbarten Miete (Kautions) zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte und zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zu leisten.

Überschreitet die vereinbarte Mietdauer einen Zeitraum von 27 Tagen, so beträgt die Sicherheit jedoch höchstens das Dreifache der für einen Zeitraum von 28 Tagen vereinbarten Miete zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte und zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, die Sicherheit von ihrem Vermögen getrennt anzulegen. Eine Verzinsung der Sicherheit erfolgt nicht. Die Vermieterin kann ihren Anspruch auf Leistung einer Sicherheit auch noch nach Beginn des Mietverhältnisses geltend machen.

3. Gerät der Mieter mit der Entrichtung der Miete in Verzug, ist die Vermieterin berechtigt, den Mietvertrag ohne vorherige Mahnung fristlos zu kündigen. Überschreitet die vereinbarte Mietdauer einen Zeitraum von 27 Tagen und gerät der Mieter mit der Entrichtung der Miete für den betreffenden Zeitabschnitt vollständig oder in einem nicht unerheblichen Umfang in Verzug, so ist die Vermieterin auch ohne vorherige Mahnung berechtigt, den Mietvertrag wegen Zahlungsverzuges fristlos zu kündigen.

4. Im Falle des Zahlungsverzuges des Mieters, der Vermögensverschlechterung oder wenn nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters wesentlich mindert, kann die Vermieterin den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen und das gemietete Gerät ohne weiteres auf Kosten des Mieters an sich nehmen. Dies gilt auch, wenn der Mieter seine vertraglichen Pflichten nach Abmahnung verletzt oder das gemietete Gerät ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Vermieterin an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Einsatzort verbringt oder nicht bestimmungsgemäß verwendet.

VII. Versicherung

1. Der Versicherungsschutz für die Mietsache erstreckt sich auf eine Maschinen- und Kaskoversicherung mit der im Mietvertrag vereinbarten Selbstbeteiligung. Ist keine gesonderte Vereinbarung getroffen, beträgt die Selbstbeteiligung 1.000,00 EUR; bei Maschinen ab 10t oder 10m Arbeitshöhe beträgt die Selbstbeteiligung 2.500,00 EUR.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf das Haftpflichtrisiko des Mieters, Fahrers oder Bedieners. Eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch eines Fahrzeugs verursachten Personen- und Sachschäden, und sonstiger Vermögensschäden, besteht nur bei Versicherungspflicht in Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssummen gemäß PflVG.
3. Ausgenommen von der Versicherung ist die Beförderung gefährlicher Stoffe gem. § 7 GefahrgutVStr.

VIII. Anzeigepflicht, Unfälle, Diebstahl, sonstige Schäden, Obliegenheiten

1. Bei jeglicher Beschädigung der Mietsache während der Mietzeit obliegt es dem Mieter oder dem Fahrer, der Vermieterin den Schadeneintritt unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen.
2. Der Mieter oder der Fahrer hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen; Weisungen der Vermieterin zur Schadenabwendung/-minderung - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Weisungen der Vermieterin zur Schadenabwendung/-minderung sind, soweit zumutbar, zu befolgen.
3. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum sind vom Mieter oder Fahrer unverzüglich der Polizei anzuzeigen; der Vermieterin und der Polizei ist unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
4. Dem Mieter oder Fahrer obliegt es das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer der Vermieterin freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer der Vermieterin aufzubewahren.
5. Der Mieter oder Fahrer hat soweit möglich der Vermieterin unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten; vom Versicherer der Vermieterin angeforderte Belege sind beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

IX. Haftung der Vermieterin

1. Die Vermieterin haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Vermieterin, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach geltendem Recht. Im Übrigen haftet die Vermieterin nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und bei unabdingbarer Haftung wie nach dem Produkthaftungsgesetz. Ein Schadenersatzanspruch wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. Die Vermieterin haftet nicht für Sachen, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden; ausgenommen sind Fälle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Vermieterin, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

X. Haftung des Mieters, Haftungsbeschränkung, Freistellung

1. Bei Schäden an Mietsachen, Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haften Mieter und Fahrer oder Bediener grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Demnach haften Mieter und Fahrer oder Bediener dann nicht, wenn sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.
2. Mit der Zahlung der Miete ist die Haftung aus unvorhergesehen eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen von Sachen (Sachschäden) der Vermieterin durch Zahlung der Miete ausgeschlossen. Diese vertragliche Haftungsfreistellung entspricht dem Leitbild einer Vollkaskoversicherung im Rahmen der ABMG 2011.

In diesem Fall haften der Mieter sowie die in den Schutzbereich der vertraglichen Haftungsbefreiung einbezogenen Fahrer oder Bediener für Schäden bis zu einem Betrag

in Höhe des vereinbarten Selbstbehalts; ein Anspruch auf eine vertragliche Haftungsfreistellung besteht nicht, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde. Wurde der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, ist die Vermieterin berechtigt, ihre Leistungsverpflichtung zur Haftungsfreistellung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Ein Anspruch auf eine vertragliche Haftungsbefreiung besteht dann nicht, wenn eine vom Mieter bzw. Fahrer zu erfüllende Obliegenheit, insbesondere nach Ziffern IV. und VIII. dieser Allgemeinen Vermietbedingungen, vorsätzlich verletzt wurde. Für den Fall einer grob fahrlässigen Verletzung einer vom Mieter oder Fahrer zu erfüllenden Obliegenheit ist die Vermieterin berechtigt, ihre Leistung zur Haftungsfreistellung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Abweichend von den Bestimmungen der beiden vorangegangenen Sätze ist die Vermieterin zur Haftungsfreistellung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Haftungsfreistellungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Haftungsfreistellungspflicht der Vermieterin ursächlich ist; dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde. Die vertragliche Haftungsfreistellung gilt nur für den Mietvertragszeitraum.

Schäden am Fahrzeug aufgrund von Bedienungsfehlern sind nicht von der Haftungsfreistellung erfasst.

3. Brems-, Betriebs-, und reine Bruchschäden sind keine Schäden im Sinne der Ziffer 2.

4. Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen der Mieter das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Mieter stellt die Vermieterin von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von der Vermieterin erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der der Vermieterin für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an die Vermieterin richten, erhält diese vom Mieter für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale von 18,50 EUR inkl. MwSt., es sei denn der Mieter weist nach, dass der Vermieterin ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist; der Vermieterin ist es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

5. Der Mieter hat bei Benutzung von mautpflichtigen Straßen für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der anfallenden Mautgebühr zu sorgen. Der Mieter stellt die Vermieterin von sämtlichen Mautgebühren, die er oder Dritte, denen er das Fahrzeug überlässt, verursachen, frei.

Die Vermieterin stellt dem Mieter für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 7,5t eine On-Board Unit (OBU) zur Teilnahme an der automatischen Erfassung der Mautgebühren nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz zur Verfügung. Dies gilt jedoch nicht für Fahrzeugkombinationen von mindestens 7,5t bei denen die Zugmaschine allein ein zulässiges Gesamtgewicht von unter 7,5t erreicht. Hier ist der Mieter verpflichtet die Mautgebühr manuell (online oder am Terminal) zu entrichten. Der Mieter ist zum sorgsamem Umgang mit der OBU gemäß Herstellervorgaben verpflichtet und hat die OBU vor rechtswidrigem Zugriff Dritter und Manipulationen zu schützen. Der Mieter ist für die korrekte Einstellung der OBU, insbesondere der Achsenzahl und der Schadstoffklasse, selbst verantwortlich. Alle durch fehlerhafte Einstellungen der OBU entstehenden Kosten trägt der Mieter.

Beschädigungen sowie Funktionsstörungen der OBU sind der Vermieterin unverzüglich zu melden. In diesen Fällen hat der Mieter sich manuell (online oder am Terminal) in das Mautsystem einzubuchen oder (gegebenenfalls) das mautpflichtige Streckennetz sofort zu verlassen. Die Vermieterin rechnet die für den jeweiligen Mietzeitraum anfallenden Mautgebühren mit dem Betreiber des Mautsystems, der Toll Collect GmbH, bzw. über dessen Dienstleister ab. Die Vermieterin stellt dem Mieter zusammen mit der Abrechnung der Miete eine Aufstellung über die mautpflichtigen Einzelfahrten zur Verfügung.

6. Für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5t und 11,99t wird von der Vermieterin keine um einen Anhängerzuschlag erhöhte Kraftfahrzeugsteuer entrichtet. Soweit ein angemieteter Lkw mit einem Anhänger betrieben wird, hat der Mieter deshalb dafür Sorge zu tragen, dass die Kraftfahrzeugsteuer für den Anhänger (Anhängerschlag) rechtzeitig und vollständig entrichtet wird. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen, Steuern (einschließlich Zinsen, Säumniszuschlägen und sonstigen Nebenforderungen), Kosten, Buß- und Verwarnungsgeldern frei, die Behörden wegen eines Verstoßes gegen die vorstehende Obliegenheit der Vermieterin gegenüber geltend machen.

XI. Rückgabe der Mietsache, Obhutspflicht des Vermieters, Tracking

1. Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer. Setzt der Mieter den Gebrauch der Mietsache nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als auf unbestimmte Zeit verlängert.

2. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache zum Ablauf der Mietzeit der Vermieterin in vertragsgemäßem Zustand an dem Ort an dem es ausgehändigt wurde und zur vereinbarten Zeit und gereinigt zurückzugeben.

3. Mehrere Mieter haften für die vertragsgerechte Rückgabe als Gesamtschuldner.

4. Wird die Mietsache nicht zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit an die Vermieterin zurückgegeben, ist diese berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung einen Betrag auf Basis der zuvor vereinbarten Tagesmiete zu verlangen; weitere Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

5. Ist eine fristlose Kündigung des Mietvertrages von einer der Vertragsparteien erklärt worden, steht es der Vermieterin frei, die Mietsache an ihrem Standort, zu jeder Zeit, in Besitz zu nehmen.

6. Die Obhutspflicht des Vermieters an vom Mieter in einem Fahrzeug oder einer anderen Mietsache zurückgelassenen Sachen endet fünf Werktage nachdem er den Mieter zur Abholung aufgefordert hat und ihn auf die Folgen des Fristablaufs hingewiesen hat.

7. Die Fahrzeuge können mit Systemen zur Fahrzeugortung und Tracking-Systemen ausgestattet sein, um das Fahrzeug zu lokalisieren, falls es gestohlen oder nicht zurückgegeben wird oder um ein Fahrzeug im Falle eines Unfalls oder einer Panne zu orten.

XII. Kündigung

1. Die Parteien sind berechtigt, die Mietverträge gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen.

2. Die Vermieterin kann die Mietverträge außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt unter anderem die erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters, nicht eingelöste Zahlungsmittel, gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, mangelnde Pflege des Fahrzeuges und unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch, Missachtung der Vorschriften über den Einsatz von Kraftfahrzeugen im Güterkraftverkehr, oder die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrages.

3. Kündigt die Vermieterin den Mietvertrag, ist der Mieter verpflichtet, die Mietsache mit sämtlichem Zubehör unverzüglich an die Vermieterin herauszugeben.

XIII. Gerichtsstand

1. Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen der MF Baumaschinen GmbH und dem Mieter und berechtigten Fahrer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

2. Ist der Mieter Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler Gerichtsstand - für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Bad Oeynhausen.

Entsprechendes gilt, wenn der Mieter Unternehmer iSv § 14 BGB ist.

Die MF Baumaschinen GmbH ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.